



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

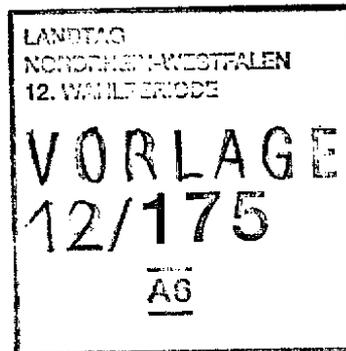
Der Staatssekretär

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(02 11) 49 72-0  
Durchwahl  
49 72 - 2660

Datum  
31.10.1995



Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AGS 0594 - 22 - I B 3

für den Haushalts- und Finanzausschuß  
(120-fach)

Betr: Haushaltsberatungen über den Nachtragshaushalt 1995  
hier: Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz

Bezug: Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26.10.1995

Anlg.: - 2 -

Bezugnehmend auf die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26.10.1995 und der Vorlage der Berichterstatter zum Einzelplan 07 übersende ich die Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und des Innenministeriums des Landes NRW zur Rückforderungsquote der einzelnen Kommunen zur Unterrichtung.

*Dr. Karsten Bentele*

Dr. Bentele



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An das  
Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2527  
Aktenzeichen  
III A 3 - 22.60.00  
- 8643 II/95

30.10.1995

Betr.: Haushaltsberatungen über den Nachtragshaushalt 1995;

hier: Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz

Bezug: Vorlage der Berichterstatter an den Haushalts- und  
Finanzausschuß zum Einzelplan 07 und Sitzung des  
Haushalts- und Finanzausschusses am 26.10.1995

Entsprechend dem Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses vom 26.10.1995 wird das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Fachaufsicht die Bezirksregierungen auffordern, das Verhalten der Gemeinden bei den Rückforderungen hinsichtlich der Ansprüche des Unterhaltsvorschußgesetzes, die auf das Land gemäß § 7 UVG übergegangen sind, zu überprüfen. Ich habe das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gebeten, die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Umfrage zu beteiligen.

Im übrigen darf ich unabhängig von dem Ergebnis der Umfrage darauf hinweisen, daß kommunalaufsichtliches Einschreiten nur dann rechtlich zulässig ist, wenn eine kommunale Maßnahme im Einzelfall rechtswidrig ist. Eine generelle Problemlösung mit

- 2 -

kommunalaufsichtlichen Mitteln würde einen unzulässigen Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der Gemeinden und Kreise bedeuten und kommt daher nicht in Betracht.

Ich bitte, den Haushalts- und Finanzausschuß entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Held



Beglaubigt:

Angestellte



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Staatssekretär**

An das  
Finanzministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf  
Telefon (0211) 837 - 03  
Durchwahl (0211) 837 - 3147  
Telefax (0211) 837 - 3527

Datum 30. Oktober 1995

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
I A 2 - 2614

Betreff: Haushaltsberatungen über den Nachtragshaushalt 1995;  
hier: Leistungen nach dem Unterhaltungsvorschußgesetz

Bezug: Vorlage der Berichterstatter an dem Haushalts- und  
Finanzausschuß zum Einzelplan 07 und Sitzung des  
Haushalts- und Finanzausschusses am 26.10.1995

Die Berichterstatter des Haushalts- und Finanzausschusses haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und das Innenministerium des Landes NRW am 06.10.1995 gebeten, in einer Übersicht die Rückforderungsquote der einzelnen Kommunen festzuhalten und zu prüfen, ob und auf welche Art und Weise eine erhöhte Rückforderungsquote erreicht werden kann.

Auf die Berichterstattervorlage vom 11.10.1995 (12/96) wird insoweit hingewiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat diese Bitte in seiner Sitzung am 26.10.1995 bestätigt.

Dieser Beschluslage entsprechend werden die Bezirksregierungen noch in dieser Woche aufgefordert werden, das Verhalten der

Gemeinden bei den Rückforderungen hinsichtlich der Ansprüche des Unterhaltsvorschußgesetzes, die auf das Land gemäß § 7 UVG übergegangen sind, mit den nachstehenden Fragestellungen zu überprüfen und bis zum 30.11.1995 zu berichten:

I. Für jede einzelne Gemeinde/Unterhaltsvorschußkasse

a) Ausgaben (Ist-Abfluß)

im Jahre 1994 und

im Jahre 1995 bis zum 31.10.1995 (Stichtag)

b) Einnahmen (Ist-Einnahme)

im Jahre 1994 und

im Jahre 1995 bis zum 31.10.1995 (Stichtag)

c) Rückforderungsquote

II. Erläuterung zu den Ausgaben

- Sicherung des Unterhalts durch Unterhaltsvorschüsse

- \* Fälle, bei denen eine Realisierung übergegangener Ansprüche teilweise oder ganz möglich ist

- Sicherung des Unterhalts durch Unterhaltsausfalleistungen

- \* Fälle, bei denen eine Realisierung der Rückforderung nicht möglich ist.

- Begründung für nicht realisierte Rückforderungsansprüche.

Ich bitte, den Haushalts- und Finanzausschuß entsprechend zu unterrichten.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.